

Die gemeinsame Einrichtung (gE) Frankfurt am Main kann nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II Aufgaben durch einen der beiden Träger wahrnehmen lassen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll der gE nach § 44b Abs. 5 SGB II Dienstleistungen anbieten.

Folgende Leistungen und Befugnisse werden auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen:

Anlage zum Trägerversammlungsbeschluss vom 28.09.2022

Jobcenter Frankfurt am Main, Stadt

Wahl der Serviceleistungen

2023

Nr.	Beschreibung	Laufzeit		zu übertragene grundlegende Aufgaben und Befugnisse
		Beginn	Ende	
O.1	Ausbildungsvermittlung	01.01.2021	31.12.2023	siehe O.1
O.4	Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II	01.01.2021	31.12.2023	siehe O.4
O.5	Berufspsychologischer Service	01.01.2021	31.12.2023	siehe O.5
O.7	Service Center SGB II	01.01.2021	31.12.2023	siehe O.7
O.8_Laufzeitbeginn_2023	Forderungseinzug	01.01.2023	31.12.2025	siehe O.8 -
O.11	Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X	01.01.2021	31.12.2023	siehe O.11

O.1 Ausbildungsvermittlung

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2021**

Serviceleistungsvariante

gewählt - ohne gemeinsamen AGS

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Erhebung aller relevanten Informationen zur Vermittlung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in eine Ausbildungsstelle oder ein duales Studium einschließlich der Durchführung eines Profiling
- Feststellung von Ausbildungsreife und Berufseignung
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Stellengesuchs Typ Ausbildung / Duales Studium für die mit der/dem eLb vereinbarten Berufswünsche
- Bei Bedarf Einschaltung der Fachdienste Ärztlicher Dienst und/oder Berufspsychologischer Service
- Nachhaltung der VV, einschließlich der Prüfung auf vermittlungs- bzw. sanktionsrelevante Tatbestände; Information des JC bei Verdacht auf einen Sanktionstatbestand
- Dokumentation aller beratungs-, vermittlungs- und förderrelevanten Sachverhalte im IT-Fachverfahren VerBIS.
- Regelmäßige Information des JC und Abstimmung mit dem JC, insbesondere bei fehlender Mitwirkung oder auftretenden Schwierigkeiten
- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. den Arbeitgeber-Service der
- AA mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung
- Aktivitäten zur Akquise von Ausbildungsstellenangeboten

O.4 Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2021**

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Abgabe ärztlicher Stellungnahmen auf Basis ärztlicher Untersuchungen von Kundinnen und Kunden der gE und/oder auf Basis auf Basis vorliegender Unterlagen
- Vorschlag und Vereinbarung verbindlicher Termine zur Durchführung von Untersuchungen, zur Begutachtung und/oder zur Beratung im Namen der gE
- Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Kundinnen und Kunden sowie auf etwaige Rechtsfolgen im Falle einer schuldhaften Säumnis im Namen der gE (Rechtsfolgenbelehrung)
- Beiziehung aller für die ärztliche Begutachtung oder Beratung erforderlichen Unterlagen unter Einholung des Einverständnisses der Kundinnen und Kunden (z.B. Einverständnis mit der Begutachtung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen)
- im Bedarfsfall Anforderung von Befunden sowie Gutachten bei anderen Stellen und - soweit erforderlich - die Veranlassung einer Begutachtung durch eine andere Stelle im Auftrag der gE

O.5 Berufspsychologischer Service

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2021**

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Übertragen werden diejenigen Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung, die für eine Durchführung der Dienstleistungen, die der psychologische Fachdienst anbietet,

um die Jobcenter (gE) bei der Erfüllung Ihrer eigenen Aufgaben im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kundinnen und Kunden zu unterstützen, erforderlich sind.

Die Trägerversammlung überträgt diese Befugnisse gemäß der Beschreibung unter O.5 des Serviceportfolios für die gE auf die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Übertragen werden insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Befugnis, die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service im Auftrag des Jobcenters (gE) durchzuführen,
- die Befugnis, im Namen des Jobcenters verbindlich Termine zur Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service und die Einladung mit der von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber des Jobcenters ausgewählten Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Bei konkreten Rückfragen zur Rechtsfolgebelehrung oder zu leistungsrechtlichen Konsequenzen für den Fall eines schuldhaften Versäumnisses wird an das Jobcenter verwiesen.
- die Befugnis, alle für die Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service erforderlichen Erklärungen (z.B. Einverständniserklärung zur Durchführung der Dienstleistung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung Informationen,

Befunden und/oder Gutachten, sofern nötig auch bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen) im Auftrag des Jobcenters einzuholen.

- die Befugnis, die bei der Ausführung des Auftrages anfallenden Daten (s. vorgenannte Punkte) für die jeweils geltende Aufbewahrungsfrist speichern zu dürfen.

O.7 Service Center SGB II

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2021 am Main

ausgewählte modulare Angebote (Mehrfachselektion möglich)

- Baustein 1 - Inboundtelefonie
- Baustein 2 - Lastenverteilung zwischen gE und SC
- Baustein 3 - Voiceboxen außerhalb der Servicezeit
- Baustein 4 - Steigerung der Anzahl von Gesprächen
- Baustein 5 - Outboundtelefonie
- Baustein 6 - Postfachnachrichten / E-Mailbearbeitung
- Baustein 7 - Sachbearbeitende Aufgaben

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

- Befugnis zur Erteilung von Auskünften im Namen der gE unter Beachtung der für die gE geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Sozial- und Personaldatenschutz sowie zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen; insbesondere
 - allgemeine und einzelfallbezogene Auskünfte zu gegenüber Kunden, Sozialversicherungsträgern und anderen Dritten
 - Öffnungszeiten, Kontaktdaten der gE, Service- und Sprechzeiten der gE und dessen Geschäftsstellen.
 - Informationen zu Produkt- und Programmangebot im Rechtskreis SGB II (Fördermöglichkeiten, Teilnahmevoraussetzungen u. ä.)
 - Erläuterungen zu allgemeinen Verfahrensregelungen und Leistungsvoraussetzungen
 - Auskünfte an Sozialversicherungsträger, Behörden und andere berechnigte Dritte
 - Weiterleitung von Anliegen, die im Servicecenter nicht fallabschließend geklärt werden können (Ticket zur weiteren Bearbeitung an das betroffene Team)
 - gezielte Unterstützung bei Schwierigkeiten im Online-Kontext, um Kundinnen und Kunden an die Online-Produkte heranzuführen (z.B. digitaler Hauptantrag) sowie fachlicher Support bei Fragen rund um Online-Produkte aus dem Angebot von jobcenter.digital.
 - Auskünfte zu Richtwerten der Bedarfe bezogen auf Unterkunft und Heizung
- Befugnis für Tätigkeiten zur Terminvergabe und -verwaltung der gE
 - Terminvereinbarung/-vergabe im Rahmen der terminierten Beratung und Vermittlung und der terminierten Antragsentgegennahme, ggf. mit Belehrung über die Rechtsfolgen bei schuldhafter Säumnis
 - Entgegennahme von Terminabsagen, Dokumentation der Absage und der Gründe, Weiterleitung an die gE
 - Weiterleitung von Terminwünschen und Vergabe von Terminen
 - Aktive Anrufe bei Kundinnen und Kunden, soweit diese gegenüber der gE eingewilligt haben
 - Termincheck Antragservice
- Befugnis zur Entgegennahme von Erklärungen zur Weiterleitung an die gE, insbesondere folgender Erklärungen
 - Terminabsagen und Dokumentation der vom Kunden vorgebrachten Gründe
 - Veränderungsmitteilungen des Kunden wie z.B. (Aufzählung nicht abschließend)
- Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Mitteilung über die Gewährung/den Erhalt anderer Sozialleistungen wie z.B. Rente
- Mitteilung über Einkommen
- Mitteilung über Ortsabwesenheit, Prüfung und in Standardfällen ggf. Genehmigung im Auftrag der gE
- Mitteilung über Umzug/Ortswechsel
- Mitteilungen zu Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft
- Verzichtserklärungen
- Fristverlängerungsgesuche
- Rückmeldungen zu mit der Integrationsfachkraft besprochenen Vermittlungsaktivitäten
- Aufnahme und Weiterleitung von Förderanfragen
- Erklärungen und Kundenreaktionen, die dem Kundenreaktionsmanagement zuzuordnen sind (Beschwerden, Lob)
- Anzeigen von Leistungsmissbrauch
- Drohungen gegenüber der gE oder einzelnen Beschäftigten der gE mit der Pflicht, diese priorisiert an die gE weiterzuleiten
- Mitteilungen zu möglicher illegaler Beschäftigung und/oder Leistungsmissbrauch

- Befugnis zum Versand von Unterlagen auf Anforderung bei der gE, insbesondere
 - Merkblätter und Info-Broschüren
 - Formblätter im Zusammenhang mit Veränderungsanzeigen
 - Mehrfertigung von Bescheiden und Schreiben der gE
 - Vordrucke/Formularen zur Beantragung von Leistungen
 - Anträgen einschließlich der Anlagen für einzelne Leistungen
 - Vermittlungsbudget
 - abweichende Leistungen § 24 SGB II, Mehrbedarfe § 21 SGB II
 - Bildung und Teilhabe § 28 SGB II
 - Leistungen für Auszubildende § 27 SGB II
- Befugnis zur Datenerfassung und -pflege
 - Erfassung von Kundendaten einschließlich des Grunddatensatzes in STEP und VerBIS
 - kontinuierliche Datensatzpflege
 - Eingabe von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in VerBIS
 - Dublettenbereinigung
- Befugnis, im Auftrag/im Namen der gE nach vorheriger Einverständniserklärung des Kunden aktiv anzurufen (Outboundtelefonie)*
 - Hinweis auf stattfindende Veranstaltungen

 - Erinnerung an anstehende Termine
 - Abfrage zum aktuellen Sachstand in unterschiedlichen Bedarfssituationen
 - Ergänzung von Angaben zur korrekten und vollständigen Erfassung der erforderlichen Daten des Kunden/Qualitätssicherung
 - Durchführung von kurzfristigen telefonischen Terminabsagen
 - Termincheck Antragservice
 - Hinweis auf Fördermöglichkeiten
 - Erinnerung an Antragstellung WBA
 - Verbleibsklärung
- Befugnis, für die gE sachbearbeitende (Hilfs-)Tätigkeiten durchzuführen*
 - Bearbeitung von E-Mails und Herausfiltern von Spam-E-Mails
 - Erteilung allgemeiner Auskünfte per E-Mail
 - Durchführung von fallbezogener und fallabschließender E-Mail-Bearbeitung mittels Fachverfahren
 - Durchführung von fallbezogener und nicht abschließender E-Mail-Bearbeitung mittels Fachverfahren
 - Einladung zu Gruppenveranstaltungen der gE
 - Durchführung von Anschreibeaktionen im Auftrag und im Namen der gE
 - Druck und Aushändigung von Bescheinigungen, Bildungs- und Teilhabe-Berechtigung
 - Anfragen für P-Konto-Bescheinigungen bearbeiten
 - Erinnerungsschreiben Rückversand EK/EKB/EKS,
 - Ausstellung von Sozialtickets
 - Prüfung der Angemessenheit von Wohnraumangeboten
 - Vorsichtung von Überschneidungsmittellungen bezogen auf Leistungen anderer Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkassen) über die Fachanwendung DALG II einschließlich der Befugnis zur Anforderung von Unterlagen und Versand von Anhörungsbögen in diesem Zusammenhang
 - Entgegennahme der Mitteilung über Ortsabwesenheit, Prüfung und in Standardfällen ggf. Genehmigung im Auftrag der gE
 - Überführung der E-Mails ggf. inklusive Anhang in die eAkte nach Vorprüfung des Inhalts

* Soweit die jeweiligen Bausteine ganz oder teilweise von der gE in Anspruch genommen werden.

O.8 Forderungseinzug

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2023

Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden.

Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
 - arbeitstägliches Mahnlauf
 - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen
 - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben inkl. Hinweis auf Vollstreckungsmaßnahmen im Fall der Nichtzahlung (Vollstreckungsandrohung)
 - Berechnung von Mahngebühren und deren eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall
 - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
 - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Schuldnern (z.B. zur Outboundtelefonie)
- individueller Kontakt mit Schuldnern
 - Entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Schuldner mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass
 - Entgegennahme von Vergleichsangeboten des Schuldners, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
 - individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Schuldnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit dem Schuldner über die Erfüllung seiner Schuld zu erreichen
 - Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
 - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
 - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
 - Entscheidung über (Teil-)Erlass der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
 - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 Euro
 - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag).

Hinweis: Der Inkasso-Service entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen über Vergleichsangebote, Stundungs- und (Teil-) Erlassanträge.

Sofern ein Angebot angenommen oder einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.

Vom Inkasso-Service entschiedene und vorgenommene Niederschlagungen werden nach Ablauf der vereinbarten Frist (s. Regelungen der ZVV) wirksam.

Die Beteiligung der gE hinsichtlich anzustrebender Vergleiche oder Stundungen wird regelmäßig über das Fachverfahren FINKA sichergestellt.

- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
- individueller Kontakt mit Dritten
 - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungssuchen
 - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
 - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
 - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Bei Eingang Widerspruch gegen einen vom Inkasso-Service erlassenen Verwaltungsakt: Prüfung und Entscheidung über Vorwegabhilfe
- Abgabe Stellungnahme gegenüber Rechtsbehelfsstelle der gE, wenn keine Abhilfe erfolgt
- bei Bedarf die Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen
 - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
 - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung

- Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
- Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
- ggf. Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen des Schuldners
 - o Pfändung von Arbeitseinkommen
 - o ggf. Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
 - o ggf. Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
 - o ggf. Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
 - o Kontenpfändung
 - o Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
 - o ggf. Pfändung bei Unterhaltsansprüchen, § 850d ZPO
 - o ggf. Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
- ggf. Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
 - o Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
 - o ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
 - o ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
- ggf. Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)

- Beendigung der Vollstreckung
 - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
 - ggf. neue Vollstreckungsanträge

- Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
 - befristete Niederschlagung
 - unbefristete Niederschlagung

- Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
 - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
 - Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
 - o Anmeldung zur Insolvenztabelle
 - o ggf. Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
 - o Überwachung des Verfahrens
 - o ggf. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
 - Restschuldbefreiung angekündigt
 - o Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode
 - o Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
 - o ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
 - o nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung

- Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
 - Erbenermittlung
 - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
 - Prüfung ggf. erhobener Einwände
 - ggf. Erlass des Haftungsbescheides
 - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung, der Forderung

- Haftung von Unternehmen
 - Gesellschafterhaftung

- Versenden von Informationsschreiben an volljährig gewordene Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB.
Das Schreiben wird nicht bei Forderungen gegen volljährig gewordene Kundinnen und Kunden aus rückständigem Unterhalt verschickt.

- Forderungsverjährung
 - Bearbeitung von Verjährung bedrohter Forderungen, ggf. Einleitung erforderlicher, verjährungsunterbrechender Maßnahmen

- Prüfung der Verjährung im laufenden Einziehungsverfahren

- Bearbeitung von verjährten Forderungen im laufenden Einziehungsverfahren

Hinweis: Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen oder auf Einrede

für die Haushaltsmittel des Bundes nach BHO (aufgrund BSG-Urteil vom 04.03.2021, AZ: B 11 AL 5/20 R) steht noch aus.

Sobald die Entscheidung getroffen wurde, wird der Prozess - auf Basis der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes - umgehend entsprechend angepasst. Forderungen, bei denen die Verjährung festgestellt und von der Kundin oder dem Kunden die Einrede der Verjährung nicht erhoben wurde, werden bis zur Entscheidung der Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen oder auf Einrede in ERP gekennzeichnet und mit Mahnsperrgrund versehen. Hat die Kundin oder der Kunde bei einer verjährten Forderung die Einrede der Verjährung erhoben, wird die Forderung unbefristet niedergeschlagen.

- Bei Wahl des Moduls „Einziehung vom rückständigen Unterhalt“ werden alle vorgenannten Aufgaben des Inkasso-Service durch spezialisierte Serviceeinheiten der Inkasso-Sachbearbeitung für Forderungen aus rückständigem Unterhalt übernommen.

O.11 Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2021**

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Befugnis zur außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der Träger der Grundsicherung gegenüber dem/den Schadenersatzpflichtigen und eintrittspflichtigen Versicherungen
- Befugnis, alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Informationen einzuholen und den Sachverhalt zu ermitteln. Dies beinhaltet insbesondere
 - Ermittlung/Befragung beim Leistungsberechtigten/durch das Ereignis Geschädigten
 - Beantragen von Akteneinsicht im Namen des Jobcenters
- Befugnis, im Namen der JC Verhandlungen mit Anspruchsgegner und eintrittspflichtigen Versicherungen zu führen und Vergleiche zur abschließenden Erledigung der übergebenen Ansprüche zu schließen.

Die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen steht unter der Bedingung, dass die Betragsgrenzen des geltenden Delegationskonzepts beachtet werden und dass vor Vergleichsabschluss ggf. die Zustimmung des Jobcenters und/oder des BMAS eingeholt wird

- In Fällen mit Auslandsbezug die Befugnis, Dritte mit Unterstützungsleistungen zur Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus übergebenem Recht im Ausland zu beauftragen.